

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Öffentliche Bekanntmachung
(Biogas Breese in der Marsch GbR)

Bek. d. GAA Lüneburg

v. 24. 08. 2020 – 4.1-021-4 kam/ LG000003069

Die Firma Biogas Breese in der Marsch GbR, Breese i.d.M. 46, 29451 Dannenberg (Elbe), hat mit Schreiben vom 23.02.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung Ihrer Biogasanlage auf dem Grundstück in 29451 Dannenberg (Elbe), Gemarkung Breese/ Marsch, Flur 2, Flurstücke 105 und 106 beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Erhöhung der Inputmengen und variable Änderung der Zusammensetzung, Errichtung einer Lagerfläche (1500 m²) für Silage und feste Gärreste, Errichtung eines Lagerbehälters (800 m³) für Sickerwasser und verschmutztes Niederschlagswasser und die Änderung der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Anlage befindet sich direkt im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue. Außerdem befindet sich im Einwirkungsbereich westlich der Anlage in einem Abstand von 300 m und nördlich der Anlage in einem Abstand von 500 m FFH Gebiete (Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet). Es liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor und es hat eine Prüfung der Stufe zwei zu erfolgen.

In der zweiten Stufe wird geprüft ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Durch die Erweiterung der Lagerfläche für Silage und Gärreste können zusätzliche Geruchsemissionen auftreten. Es wurde in eine Sachverständigen Stellungnahme angeführt das sich bei der Änderung des Betriebskonzeptes die Geruchsemissionen eher verringern und die Biogasanlage somit weiterhin keinen relevanten Beitrag an den Immissionsorten aufweist und das Irrelevanzkriterium der Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen eingehalten wird.

Vermerk

Die beantragte Änderung der Anlage hat keine oder nur sehr geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Lärm, Klima, das Landschaftsbild und Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Eine Gefahrenerhöhung durch den geänderten Betrieb der Anlage ist nicht erkennbar.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Wesentlichen geprägt durch die Überbauung und Versiegelung von Flächen. Durch die Versiegelung kommt es in geringem Maß zu einer Verringerung von Versickerungsflächen für Niederschlagswasser. Die beantragten Maßnahmen werden innerhalb des Anlagenbestandes errichtet und werden seitens des Anlagenbetreibers kompensiert.

Die Umweltauswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter durch den Anlagenbetrieb nach der Durchführung der Änderungsmaßnahmen sind aus den genannten Gründen als nicht erheblich zu bewerten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.